

Vergleich der Änderungen zum bisherigen OgR vom 01.12.2000

Art. 4, d) (neues OgR)

soweit **CHF 50'000.00** übersteigend:

- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- **Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,**
- Verzicht auf Einnahmen,
- **Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,**
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

statt

Art. 4, d) (OgR 01.12.2000)

soweit **Fr. 30'000.-** übersteigend:

- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien ^{c)}
- **finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen**
- **Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen**
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- **die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.**

Art. 4, g) (neues OgR)

g) **eine Schliessung des Schulstandortes Häutligen**

statt

Art. 4, g) (OgR 01.12.2000)

h) **Schulklassen zu errichten oder aufzuheben**

Art. 6 Abs. 3 (neues OgR)

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

statt

Art. 6 Abs. 3 (OgR 01.12.2000)

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, **ebenfalls Nachkredite, die die Summe von Fr. 15'000.- nicht übersteigen.**

Art. 10 Abs. 2 (neues OgR)

Stichentscheid

² Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Im OgR vom 01.12.2000 hat der Gemeindepräsident/in keinen Stichentscheid im Gemeinderat.

Art. 11 Abs. 4 (OgR 01.12.2000)

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 4'000.-- im Jahr. Er nimmt diesen in den Voranschlag auf.

Dieser Artikel ist im neuen OgR und auch im Musterreglement nicht mehr vorgesehen. Der Betrag wird während dem Budgetprozess genehmigt.

Art. 13 Abs. 4 – 6 (OgR 01.12.2000)

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

Nach dem Musterreglement ist dies im Organisationsreglement (OgR) nicht vorgesehen. Die Gemeinde Häutligen hat ein eigenes Datenschutzreglement, in dem die entsprechenden Regelungen in Artikel 13 festgelegt sind.

Art. 24 (neues Ogr)

Behandlungsfrist

Art. 55 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative **innerhalb einem Jahr** seit der Einreichung.

statt

Art. 23 (OgR 01.12.2000)

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative **innerhalb acht Monaten** seit der Einreichung.

Art. 36 (neues OgR)

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

statt

Art. 35 (OgR 01.12.2000)

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - **gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.**
-

Art. 43 (neues OgR)

- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

statt

Art. 42 (OgR 01.12.2000)

- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; d.h. in die **Schulkommission kann ebenfalls ein Vertreter aus einer Nachbargemeinde, aus welcher Kinder die Primarschule in Häutligen besuchen, gewählt werden.**

Dieser Teil wird im neuen OgR im Anhang I geregelt.

Art. 46 (neues OgR)

Ausscheidungsregeln **Art. 46**¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Im OgR vom 01.12.2000 ist keine solche Ausscheidungsregel festgelegt worden.

Art. 55 (neues OgR)

Ermittlung

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

³ **Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.**

statt

Art. 53 (OgR vom 01.12.2000)

Ermittlung

Art. 53¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 58 und Art. 65 (OgR vom 01.12.2000)

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 58¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Diese beiden Artikel werden neu in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 78 Abs. 2 (neues OgR)

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

statt

Art. 75 Abs. 2 (OgR vom 01.12.2000)

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Art. 77 Abs. 4 und Art. 78

Diese beiden Artikel werden im neuen OgR nicht mehr aufgeführt.

⁴ Mit Wirkung auf den 1. Januar 2001 werden folgende Kommissionen aufgehoben:

1. Die Wasserbaukommission
Diese Aufgaben werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.
2. Die Gemeindesteuerkommission
Diese Aufgaben werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.
3. Die Gemeindeschatzungskommission
Diese Aufgaben werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.
4. Die Zivilschutzkommission
Diese Aufgaben werden durch die Kommission für öffentliche Sicherheit wahrgenommen.
5. Die Wehrdienstkommission
Diese Aufgaben werden durch die Kommission für öffentliche Sicherheit wahrgenommen.

Änderung von Erlassen

Art. 78 Folgende Erlasse (Reglemente) werden geändert:

1. Wasserbaureglement:
Art. 8 Abs. 1, 2. Satz „Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte“ wird gestrichen.
Art. 9 „Befugnisse der Wasserbaukommission“ wird aufgehoben.
2. Wehrdienstreglement
Art. 4 Abs. 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 18, Art. 22 Buchstabe b) + e), Untertitel 2. in V. Zuständigkeiten, Art. 23, Art. 24: „Die Wehrdienstkommission“ wird ersetzt durch „Die Kommission für öffentliche Sicherheit“.

Art. 23, „Die Wehrdienstkommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: dem Kommandanten als Präsident, dem Vizekommandanten, drei Vertretern der Hauptgeräte, dem Fourier als Sekretär und Rechnungsführer, einem Vertreter des Gemeinderates“ wird ersetzt mit „Die Kommission für öffentliche Sicherheit setzt sich gemäss Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde

Häutligen vom 1. Dezember 2000 zusammen“.

3. Zivilschutzreglement

Art. 3, Art. 5 Buchstabe a Ziffer 1, Buchstabe d Abschnitt 4, Art. 7, Art. 8, Art. 13 Abs. 2: „Die Zivilschutzkommission“ wird ersetzt durch die „Kommission für öffentliche Sicherheit“.

Art. 6 „Die Zivilschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:
1 Mitglied des Gemeinderates, Ortschef, Ortschef-STV, Dienstscheffs, Materialverwalter“ wird ersetzt durch „Die Kommission für öffentliche Sicherheit setzt sich gemäss Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Häutligen vom 1. Dezember 2000 zusammen

Anhang I (neues OgR)

Untergeordnete Stellen:

- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Schulsekretariat

statt

Anhang I (OgR vom 01.12.2000)

Untergeordnete Stellen:

- * Schulleitung
- * Lehrkräfte
- * *aufgehoben* ^{d)}
- * **Schulhausabwartin/Schulhausabwart**

Anhang I (neues OgR)

Rechnungsprüfungskommission **ist im OgR vom 01.12.2000 nicht aufgeführt.**

Mitgliederzahl: 2 bis 3

Wahlorgan: Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stellen: Gemeindeversammlung

Aufgaben:

- Rechnungsprüfung und Berichterstattung z.H. der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeverordnung (GV).
- Datenschutzaufsicht gemäss Datenschutzreglement.

Finanzielle Befugnisse: Keine

Unterschrift: Alle Mitglieder

Besonderes:

- Gestützt auf Art. 122 Gemeindeverordnung (GV) kann die Rechnungsprüfung einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich organisierten externen Revisionsstelle übertragen werden, sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission gefunden werden können.